

Verordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 vom 29.03.2017

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), erlässt die Große Kreisstadt Rochlitz nach Beschluss des Stadtrates am 28.03.2017 folgende Verordnung:

§ 1

In der Großen Kreisstadt Rochlitz dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein

1. anlässlich des Marktschreierfestes
am Sonntag, dem 22.10.2017,
2. anlässlich des Rochlitzer Weihnachtsmarktes
am Sonntag, dem 10.12.2017

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 29.03.2017

DS

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 3 vom 06.04.2017